

Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Landesverteidigung über die Grundausbildungen für die Verwendungsgruppen A 1 bis A 5 sowie über die Facharbeiter-Aufstiegsausbildung (Grundausbildungsverordnung BMLV – A 1 bis A 5)

Auf Grund der §§ 25 bis 31 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979, (BDG 1979), BGBl. Nr. 333/1979, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, und des § 67 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, (VBG), BGBl. Nr. 86, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/202x, wird verordnet:

**1. Hauptstück
Allgemeines****Anwendungsbereich**

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt die Grundausbildung für folgende Verwendungen:

1. Verwendungsgruppe A 1 für
 - a) den rechtskundigen Dienst
 - b) den technischen Dienst in den Fachgebieten
 - aa) technischer Dienst
 - bb) Baudienst
 - cc) Vermessungsdienst
 - c) den Bibliotheksdienst
 - d) die sonstigen Verwendungen
2. Verwendungsgruppe A 2 für
 - a) den Verwaltungsdienst
 - b) den technischen Dienst in den Fachgebieten
 - aa) technischer Dienst
 - bb) Baudienst
 - cc) Vermessungsdienst
 - c) die sonstigen Verwendungen
3. Verwendungsgruppe A 3 für
 - a) den Verwaltungsdienst
 - b) den technischen Dienst in den Fachgebieten
 - aa) technischer Dienst
 - bb) Baudienst
 - cc) Vermessungsdienst
 - c) den Wirtschaftsdienst in den Fachgebieten
 - aa) Wirtschaftsdienst
 - bb) Verpflegswesen
 - d) den Feldzeugdienst
 - e) den Kraftfahrdienst

- f) den Hotel- und Gastgewerbedienst
- g) die sonstigen Verwendungen
- 4. Verwendungsgruppe A 4 für
 - a) den Verwaltungsdienst
 - b) den technischen Dienst
 - c) die sonstigen Verwendungen
- 5. Verwendungsgruppe A 5
- 6. Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

(2) Die Zuordnung zu den einzelnen Verwendungen nach Abs. 1 sowie zu den jeweils in Betracht kommenden Fachgebieten hat nach Maßgabe der Aufgaben des Arbeitsplatzes des Bediensteten durch die Dienstbehörde zu erfolgen.

(3) Für Bedienstete der Verwendungsgruppe A 1, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in den rechtskundigen Dienst nach der Anlage 1 Z 1.19. BDG 1979 erfüllen, gelten jedenfalls die Bestimmungen über den rechtskundigen Dienst nach dieser Verordnung.

(4) Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt, alle Geschlechter gleichermaßen.

Ziele

§ 2. Die Grundausbildung hat jene Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen zu vermitteln, die zur Aufgabenerfüllung auf einem Arbeitsplatz im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse werden erreicht durch den

1. Erwerb der erforderlichen Kenntnisse über das Ressort und die Funktionsweise der österreichischen staatlichen Institutionen und der Europäischen Union,
2. Erwerb des erforderlichen Grundlagen- und Spezialwissens in den für die jeweiligen Bereiche nach § 1 typischen Aufgabenfelder und
3. Erwerb von sozial-kommunikativen und methodischen Kompetenzen zur Aufgabenerfüllung.

Aufbau, Ausbildungsformen und Abschluss der Grundausbildung

§ 3. (1) Die Grundausbildung umfasst die

1. theoretische Ausbildung,
2. praktische Verwendung und
3. Haus- oder Projektarbeit.

(2) Die theoretische Ausbildung ist modular aufzubauen und beginnt mit dem Einführungsmodul. Darüber hinaus können die Module in beliebiger Reihenfolge absolviert werden. Die Ausbildungsdauer der einzelnen Module für die jeweiligen Verwendungsgruppen und Verwendungen ergibt sich aus der **Anlage**.

(3) Voraussetzungen für den Abschluss der Grundausbildung sind die

1. positive Absolvierung der theoretischen Ausbildung,
2. Absolvierung der praktischen Verwendung, sofern für die jeweilige Verwendung vorgesehen, und
3. positiv bewertete Haus- oder Projektarbeit, sofern für die jeweilige Verwendung vorgesehen.

(4) Die Grundausbildung oder Teile davon können in Form von Lehrgängen, Seminaren, Hospitationen, Rotationsarbeitsplätzen, e-learning/mobile learning oder Selbststudium gestaltet werden.

Ausbildungsverantwortliche Stelle

§ 4. Ausbildungsverantwortliche Stelle für die Durchführung der Grundausbildung ist für die Verwendungen nach

1. § 1 Abs. 1 Z 1 die Landesverteidigungsakademie,
2. § 1 Abs. 1 Z 2 die Theresianische Militärakademie und
3. § 1 Abs. 1 Z 3 bis 6 die Heeresunteroffiziersakademie.

Die erforderlichen Module nach § 3 Abs. 2 sind dabei dem dienstlichen Bedarf entsprechend an der jeweils sachlich in Betracht kommenden ausbildungsführenden Stelle abzuhalten. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit kann die Ausbildung in den einzelnen Modulen oder in Teilen von solchen auch von anderen Bundesdienststellen oder Einrichtungen außerhalb des Bundes durchgeführt werden. Die jeweilige Ausbildungsverantwortung bleibt hievon unberührt.

Ausbildungsplan

§ 5. (1) Für jeden auszubildenden Bediensteten hat die Dienstbehörde einen Ausbildungsplan zu verfassen. Erforderlichenfalls sind die Betroffenen und deren Vorgesetzten und die Stellen nach § 4 unter angemessener Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Betroffenen entsprechend einzubinden.

(2) Im Ausbildungsplan sind festzulegen:

1. die im Rahmen der theoretischen Ausbildung zu absolvierenden Module,
2. erforderlichenfalls die Beschreibung der zu verfassenden Haus- oder Projektarbeit,
3. erforderlichenfalls die nähere Ausgestaltung der praktischen Verwendung,
4. erforderlichenfalls die Beschreibung von Kompetenzbereichen, die für die Auswahl des Wahlmoduls erforderlich sind und
5. erforderlichenfalls die fachbezogenen Seminare des Fachmoduls.

(3) Mit nachweislicher Übernahme des Ausbildungsplans gelten die Bediensteten als der Grundausbildung zugewiesen. Bei Wechsel des Arbeitsplatzes oder einer Dienstzuteilung in einen anderen Ressortbereich oder bei längeren Abwesenheiten vom Dienst oder bei sonstigen wesentlichen Änderungen der dienstrechtlichen Stellung der Betroffenen ist eine entsprechende Anpassung des Ausbildungsplans von Amts wegen durch die Dienstbehörde vorzunehmen.

2. Hauptstück Inhalt der Grundausbildung

1. Abschnitt

Theoretische Ausbildung und Dienstprüfung

Einführungsmodul

§ 6. Das Einführungsmodul dient der Erstorientierung im Bundesdienst und hat einen Überblick über ressortspezifische allgemeine Themen sowie über die Grundstrukturen des Ressortbereiches einschließlich des Bundesheeres und seine Werterhaltung im Frieden und Einsatz zu vermitteln. Es ist als Lehrgang in der Dauer von höchstens einer Woche durchzuführen und hat der theoretischen Ausbildung voranzugehen.

Wahlmodul

§ 7. Das Wahlmodul dient der Weiterentwicklung des sozial-kommunikativen Verhaltens sowie der Vermittlung und Vertiefung von ökonomischen und effizienten Arbeitstechniken. Im Rahmen des Wahlmoduls ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des jeweiligen Arbeitsplatzes ein entsprechendes Seminar zu absolvieren.

Module der Verwendungsgruppe A 1

§ 8. (1) Die Grundausbildung umfasst, sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Öffentlicher Dienst und Verwaltung
3. Fachmodul
4. Wahlmodul

(2) Das Basismodul Öffentlicher Dienst und Verwaltung umfasst die Prüfungsfächer

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten,
3. Verwaltungsverfahrensrecht I,
4. Wehrrecht und
5. Grundlagen des Haushaltsrechts des Bundes.

Die Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen. Für den rechtskundigen Dienst entfällt das Basismodul Öffentlicher Dienst und Verwaltung.

(3) Das Fachmodul umfasst folgende Prüfungsfächer:

Verwendung	Prüfungsfach
Rechtskundiger Dienst	a) Ressortbezogenes Verfassungsrecht sowie

	Wehrrecht b) Ressortbezogenes Völkerrecht sowie Recht der Europäischen Union c) Dienst- und Besoldungsrecht der Bundesbediensteten d) Haushaltsrecht des Bundes Das Prüfungsfach nach lit. a ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag. Die Prüfungsfächer nach lit. b bis d sind mündlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet technischer Dienst	a) Technische Systembetreuung b) Technik c) Sicherheitstechnik Die Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet Baudienst	Bautechnischer Dienstbetrieb Das Prüfungsfach ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.
Technischer Dienst im Fachgebiet Vermessungsdienst	Theoretische Ausbildung im BEV Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung des § 10 der BEV-Grundausbildungsverordnung 2023 (BEV-GA-V 2023), BGBl. II Nr. 311/2023, abzulegen.
Bibliotheksdienst	Positive Absolvierung des Grundlehrganges des Universitätslehrganges Library and Information Studies an der Universität Wien.
Sonstige Verwendungen	Ausgewählte fachbezogene Seminare Der für das jeweilige Seminar vorgesehene Abschluss.

Module der Verwendungsgruppe A 2

§ 9. (1) Die Grundausbildung umfasst folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Öffentlicher Dienst und Verwaltung
3. Fachmodul
4. Wahlmodul

(2) Das Basismodul Öffentlicher Dienst und Verwaltung umfasst die in § 8 Abs. 2 angeführten Prüfungsfächer und diese sind mündlich zu prüfen.

(3) Das Fachmodul umfasst folgende Prüfungsfächer:

Verwendung	Prüfungsfach
Verwaltungsdienst	Verwaltungsverfahrensrecht II Das Prüfungsfach ist schriftlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet technischer Dienst	a) Technische Systembetreuung b) Technik c) Sicherheitstechnik Die Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet Baudienst	Bautechnischer Dienstbetrieb Das Prüfungsfach ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.
Technischer Dienst im Fachgebiet Vermessungs-	Theoretische Ausbildung im BEV

dienst	Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung des § 10 der BEV-Grundausbildungsverordnung 2023 (BEV-GA-V 2023), BGBl. II Nr. 311/2023, abzulegen.
Sonstige Verwendungen	Ausgewählte fachbezogene Seminare Der für das jeweilige Seminar vorgesehene Abschluss.

Module der Verwendungsgruppe A 3

§ 10. (1) Die Grundausbildung umfasst folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Recht im öffentlichen Dienst
3. Fachmodul
4. Wahlmodul

(2) Das Basismodul Recht im öffentlichen Dienst umfasst die Prüfungsfächer

1. Österreichisches Verfassungsrecht und Behördenorganisation sowie Recht der Europäischen Union,
2. Grundlagen des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten,
3. Einführung in das Verwaltungsverfahren und
4. Wehrrecht.

Die Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

(3) Das Fachmodul umfasst folgende Prüfungsfächer:

Verwendung	Prüfungsfach
Verwaltungsdienst	Verwaltungsverfahrensrecht Das Prüfungsfach ist schriftlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet technischer Dienst	a) Technische Systembetreuung b) Sicherheitstechnik Die Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.
Technischer Dienst im Fachgebiet Baudienst	a) Bauhaupt- und Baunebengewerbe b) Elektrotechnik c) Heizungs-, Klima-, Lüftungs- und Sanitärtechnik d) Bautechnischer Dienstbetrieb Die Prüfungsfächer nach lit. a bis c sind schriftlich zu prüfen. Das Prüfungsfach nach lit. d ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag.
Technischer Dienst im Fachgebiet Vermessungsdienst	Theoretische Ausbildung im BEV Die Prüfung ist unter Berücksichtigung der Prüfungsordnung des § 10 der BEV-Grundausbildungsverordnung 2023 (BEV-GA-V 2023), BGBl. II Nr. 311/2023, abzulegen.
Wirtschaftsdienst im Fachgebiet Wirtschaftsdienst	a) Materialverwaltung Bekleidung und Wirtschaftsgeräte/Frieden b) Materialverwaltung Verpflegung und Hygiene im Frieden c) Geld- und Rechnungswesen/Rechtsgrundlagen d) Geld- und Rechnungswesen/praktisch e) Heeresgebührengesetz f) Umweltschutz Die Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen.
Wirtschaftsdienst im Fachgebiet Verpflegswesen	a) Hygienebeauftragte für Verpflegungseinrichtung im Bundesheer b) Qualitätssicherung Verpflegung

	c) Diätkoch d) Geräteschulung Das Prüfungsfach nach lit. a ist schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag. Das Prüfungsfach nach lit. b ist schriftlich zu prüfen. Das Prüfungsfach nach lit. c ist schriftlich, mündlich und praktisch zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen und praktischen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche und praktische Prüfungsteil gibt den Ausschlag. Das Prüfungsfach nach lit. d ist praktisch zu prüfen.
Feldzeugdienst	a) Versorgung im kleinen Verband b) Munitionsversorgung c) Schadenersatzverfahren d) Betriebsmittelversorgung e) Logistisches Informationssystem Die Prüfungsfächer nach lit. a, b und d sind schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag. Das Prüfungsfach nach lit. c ist schriftlich zu prüfen. Das Prüfungsfach nach lit. e ist praktisch zu prüfen.
Kraftfahrdienst	a) Heereskraftfahrdienst b) Fahrkunde/Verkehrssicherheit c) Gerätelehre/Pflege und Wartung d) Eisenbahntransport-Steuerungspersonal e) Logistisches Informationssystem Nutzer Betriebsdatenerfassung Die Prüfungsfächer nach lit. a und d sind schriftlich und mündlich zu prüfen. Dabei ist der schriftliche Prüfungsteil jedenfalls vor dem mündlichen Prüfungsteil abzulegen. Der mündliche Prüfungsteil gibt den Ausschlag. Die Prüfungsfächer nach lit. b und c sind mündlich zu prüfen. Das Prüfungsfach nach lit. e ist schriftlich zu prüfen.
Hotel- und Gastgewerbedienst	a) Rezeptionsdienst b) Restaurantleitung c) Veranstaltungsbetreuung Die Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.
Sonstige Verwendungen	Ausgewählte fachbezogene Seminare Der für das jeweilige Seminar vorgesehene Abschluss.

Module der Verwendungen der Verwendungsgruppen A 4

§ 11. (1) Die Grundausbildung umfasst, sofern nicht im Folgenden ausdrücklich anderes bestimmt ist, folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Der öffentliche Dienst
3. Fachmodul

(2) Das Basismodul Der öffentliche Dienst umfasst die Prüfungsfächer

1. Grundzüge der Österreichischen Verfassung und des Verwaltungsaufbaus einschließlich der Behördenorganisation und
2. Grundzüge des Dienst- und Besoldungsrechts der Bundesbediensteten.

Die Prüfungsfächer sind mündlich zu prüfen.

(3) Das Fachmodul für den technischen Dienst umfasst die in § 10 Abs. 3 für die Verwendung Technischer Dienst im Fachgebiet technischer Dienst angeführten Prüfungsfächer und diese sind schriftlich zu prüfen. Für den Verwaltungsdienst und die sonstigen Verwendungen entfällt das Fachmodul.

Module der Verwendungsgruppe A 5

§ 12. (1) Die Grundausbildung umfasst folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Der öffentliche Dienst

(2) Das Basismodul umfasst die in § 11 Abs. 2 angeführten Prüfungsfächer und diese sind mündlich zu prüfen.

Module der Facharbeiter-Aufstiegsausbildung

§ 13. (1) Die Grundausbildung umfasst folgende Module:

1. Einführungsmodul
2. Basismodul Der öffentliche Dienst
3. Fachmodul

(2) Das Basismodul umfasst die in § 11 Abs. 2 angeführten Prüfungsfächer und diese sind mündlich zu prüfen.

(3) Das Fachmodul umfasst das gemäß Z 3.13 der Anlage 1 zum BDG 1979 nachzuweisende Prüfungsfach aus dem jeweiligen Lehrberuf.

Prüfungsordnung

§ 14. (1) Die Dienstprüfung ist, sofern nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, als Teilprüfung vor Einzelprüfern abzulegen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von drei Monaten zu ermöglichen.

(2) Über die Lehrinhalte des Einführungsmoduls und der Wahlmodule sowie Zielsetzungen der praktischen Verwendung sind keine Prüfungen abzulegen. In diesen Fällen ist lediglich die Teilnahme zu bestätigen.

(3) Die Haus- oder Projektarbeit ist von Einzelprüfern zu beurteilen. Bei negativer Beurteilung ist eine Überarbeitung in einem Zeitraum von drei Monaten zu ermöglichen.

Prüfungsorgane

§ 15. (1) Für jede Verwendungsgruppe ist eine Prüfungskommission zu bestellen, deren Mitglieder als Einzelprüfer oder als Mitglieder eines Prüfungssenates tätig werden. Die Prüfungskommission hat zu bestehen aus

1. dem Leiter der Sektion II - Präsidium des Bundesministeriums für Landesverteidigung als Vorsitzenden und
2. der erforderlichen Anzahl an weiteren Mitgliedern.

(2) Die weiteren Mitglieder sind aus dem Kreis der Beamten der Verwendungsgruppe A 1 oder gleichwertiger Verwendungsgruppen oder der vergleichbaren Vertragsbediensteten oder der sonstigen im entsprechenden Prüfungsfach anerkannten Personen für die Dauer von fünf Jahren zu bestellen. Bei Bedarf ist die Prüfungskommission für den Rest der jeweiligen Funktionsdauer um weitere Mitglieder zu ergänzen.

(3) Die Prüfer in den Rechtsfächern für die Verwendungsgruppen A 1 und A 2 mit Ausnahme des Haushaltsrechts sowie die Beurteiler der Haus- oder Projektarbeit für den rechtskundigen Dienst müssen der Verwendung rechtskundiger Dienst angehören.

(4) Der Prüfungssenat für die zweite Wiederholungsprüfung hat aus mindestens drei Mitgliedern der Prüfungskommission zu bestehen. Vortragende sind vorzugsweise zu berücksichtigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Senatsvorsitzenden.

2. Abschnitt

Praktische Verwendung sowie Haus- oder Projektarbeit

Praktische Verwendung

§ 16. (1) Bedienstete der Verwendungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und d sowie Z 2 sind während der Grundausbildung im Rahmen eines individuellen Rotationsprogramms unter Berücksichtigung der Anforderungen ihres Arbeitsplatzes sowie nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Interessen grundsätzlich anderen Organisationseinheiten der Zentralstelle oder nachgeordneten Dienststellen zuzuteilen. Dabei ist

dem Bediensteten jeweils ein praxisorientierter Einblick in die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder dieser Organisationseinheiten oder Dienststellen oder Einrichtungen zu ermöglichen.

(2) Die Gesamtdauer der praktischen Verwendung hat mindestens ein und höchstens zwei Monate zu betragen.

(3) Für Bedienstete der Verwendung nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. d sowie Z 2 lit. c, bei denen aufgrund der spezifischen fachlichen Prägung die Absolvierung des Fachmoduls nicht zweckmäßig ist, kann stattdessen im Ausbildungsplan eine erweiterte praktische Verwendung festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Gesamtdauer der praktischen Verwendung abweichend von Abs. 2 mindestens zwei und höchstens vier Monate zu betragen.

(4) Für Bedienstete der Verwendung nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. g, bei denen aufgrund der spezifischen fachlichen Prägung die Absolvierung des Fachmoduls nicht zweckmäßig ist, kann stattdessen im Ausbildungsplan eine praktische Verwendung nach Abs. 1 festgelegt werden. In diesen Fällen hat die Dauer der praktischen Verwendung mindestens zwei und höchstens vier Wochen zu betragen.

Haus- oder Projektarbeit

§ 17. Bedienstete der Verwendungen nach § 1 Abs. 1 Z 1 lit. a, b und d haben eine Haus- oder Projektarbeit abzufassen.

3. Hauptstück Schlussbestimmungen

Anrechnung auf die Grundausbildung

§ 18. (1) Als erfolgreicher Abschluss des Einführungsmoduls gilt jedenfalls der erfolgreiche Abschluss

1. einer Grundausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung oder
2. des Fachhochschul-Bachelorstudienganges „Militärische Führung“ oder
3. der Lehre zum Verwaltungsassistenten, Bürokaufmann, Informations-, Bibliotheks- und Archivassistenten, Betriebslogistikkaufmann, Bautechnischen Zeichner, Hotel- und Gastgewerbeassistent, Immobilienkaufmann, Medienfachmann, Technischen Zeichner, für Informationstechnologie-Betriebstechnik, Informationstechnologie-Systemtechnik, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistenz, Vermessungstechnik, jeweils im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung.

(2) Die erforderlichen Kenntnisse in den Prüfungsfächern des Moduls Öffentlicher Dienst und Verwaltung nach § 8 Abs. 2 sind durch den erfolgreichen Abschluss einer Truppenoffiziersausbildung im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung nach der zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnung jedenfalls nachgewiesen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO oder die erfolgreich abgeschlossene Lehre zum Verwaltungsassistenten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Landesverteidigung gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 in den Verwendungen Verwaltungsdienst und sonstige Verwendungen nach § 1 Abs. 1 Z 4 lit. a und c.

(4) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO in einer Fachrichtung im technischen Dienst gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 4 in der Verwendung technischer Dienst nach § 1 Abs. 1 Z 4 lit. b.

(5) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 in der Verwendung sonstige Verwendungen nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. g.

(6) Der erfolgreiche Abschluss der

1. KAusb5/TeD der StbUO-Ausbildung gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 in der Verwendung technischer Dienst im Fachgebiet technischer Dienst nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. b sublit. aa,
2. KAusb5/WiD der StbUO-Ausbildung gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 in der Verwendung Wirtschaftsdienst im Fachgebiet Wirtschaftsdienst nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c sublit. aa oder im Fachgebiet Verpflegswesen nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. c sublit. bb,

3. KAusb5/FzD der StbUO-Ausbildung gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 in der Verwendung Feldzeugdienst nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. d und

4. KAusb5/KUO der StbUO-Ausbildung gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe A 3 in der Verwendung Kraftfahrdienst nach § 1 Abs. 1 Z 3 lit. e.

(7) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die Verwendungsgruppe M BUO gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss des Basismoduls nach § 10 Abs. 2 für die Verwendungen nach § 1 Z 3 lit b bis f.

(8) Der erfolgreiche Abschluss der KAAusb3 gilt jedenfalls als erfolgreicher Abschluss der Prüfungsfächer nach § 10 Abs. 2 Z 1, 2 und 4 und § 11 Abs. 2.

(9) Der erfolgreiche Abschluss des Prüfungsfaches Sicherheitstechnik gilt als erfolgreicher Abschluss des Prüfungsfaches Sicherheitstechnik für alle Verwendungsgruppen.

Übergangsbestimmungen

§ 19. (1) Der erfolgreiche Abschluss der Grundausbildung für die jeweiligen Verwendungsgruppen nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gilt als erfolgreicher Abschluss der Grundausbildung nach dieser Verordnung.

(2) Für Grundausbildungen, welche vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurden (Zuweisung), ist der Ausbildungsplan nach § 5 entsprechend anzupassen und im Einzelfall festzulegen, welche Prüfungsordnung auf Wiederholungs- und Ersatzprüfungen von Dienstprüfungen anzuwenden ist.

(3) Erfolgreich absolvierte Module nach den zum Zeitpunkt des jeweiligen Abschlusses geltenden Verordnungen gelten als erfolgreich absolvierte Module nach dieser Verordnung. Bereits erfolgte Anrechnungen behalten ihre Gültigkeit, soweit sich die Ausbildungsinhalte der bis zum Ablauf des xxx geltenden Verordnungen mit jenen nach dieser Verordnung überwiegend decken.

(4) Bedienstete, welche das Basis- und das Fachmodul mit Ausnahme einer etwaig zu verfassenden Hausarbeit vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung bereits erfolgreich absolviert haben, haben die Grundausbildung bis spätestens xxx (*Anmerkung: Außerkrafttretens-Datum+2 Jahre*) nach den bis zum Ablauf des xxx geltenden Verordnungen abzuschließen.

In- und Außerkrafttreten

§ 20. Diese Verordnung tritt mit xxx in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die

1. Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 1, BGBl. II Nr. 220/2007,
2. Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 2, BGBl. II Nr. 221/2007,
3. Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 3, BGBl. II Nr. 222/2007 und
4. Grundausbildungsverordnung BMLVS – A 4/A 5, BGBl. II Nr. 223/2007.